



Report VN735 123709.5 Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Austria

Kundenreferenz

Frau Manuela Schopper

Auftrag

Bestimmung des Abriebwiderstandes gemäß EN ISO 5470-2 sowie Prüfung und Beurteilung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 12947-2.

Prüfgut

„Mammut“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5
Originalausfertigung / Wien 24.11.2016 / AA / 188

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bestimmung des Abriebwiderstand von mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien	3
2.3	Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch.....	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
20.10.2016	21.10.2016	Bestimmung des Abriebwiderstandes gemäß EN ISO 5470-2 sowie Prüfung und Beurteilung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 12947-2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	21.10.2016	„Mammut“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	100% PVC (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	beschichtete Maschenware

2.2 Bestimmung des Abriebwiderstand von mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 5470 Teil 2

Angewandtes Verfahren: Verfahren 2, trocken

Scheuermittel: Siliciumcarbid P180

Scheuerbelastung: 795 g (entspricht 12 kPa)

Abweichung von der Norm: Die Beurteilung erfolgte entsprechend den in EN 15618 für die jeweilige Leistungskategorie festgelegten Scheuertourenanzahl (300 T., 500 T. und 700 T.)

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Scheuertourenanzahl	Beurteilung der Probekörperschädigung			
	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4
100	2-3	2-3	2-3	2-3
200	2-3	2-3	2-3	2-3
300	3	3	3	3
500	3	3	3	3
700	3	3	3	3

Maßstab zur Beurteilung der Probekörperschädigung:

0	Keine	Keine Veränderung.
1	Sehr leicht	Glanzabwandlung. Kein Druckabrieb (falls vorhanden). Kein Angriff von Oberflächenbeschichtung.
2	Leicht	Farbtonänderung. Druck (falls vorhanden) ist teilweise oder vollständig abgerieben. Oberflächenbeschichtung ist nicht angegriffen oder nur sehr oberflächlich.
3	Mäßig	Oberflächenbeschichtung ist angegriffen.
4	Schwer	Oberflächenbeschichtung ist verschlissen und die Zwischenschicht oder Schaumstoffschicht angegriffen.
5	Vollständig zerstört	Grundgewebe tritt hervor.

Beurteilung gemäß EN 15618

Anzahl der Scheuertouren ohne Exposition einer Zwischenschicht unter der Außenhaut:

≥ 700 Touren

2.3 Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 12947 Teil 2

Scheuermittel: Scheuergewebe gemäß EN ISO 12 947 Teil 1

Probenbeschaffenheit: beschichtete Maschenware

Unterlage: keine

Scheuerbelastung: 795 g (entspricht 12 kPa)

Probenvorbehandlung: keine

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Scheuertourenanzahl	
	bei der Probenzerstörung eintritt	bei der noch keine Zerstörung eingetreten ist
Probe 1	> 200000	200000
Probe 2	> 200000	200000
Probe 3	> 200000	200000
Probe 4	> 200000	200000
Mittelwert	> 200000	200000

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe ersetzt Report 123709.3 datiert 16.11.2016

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwf.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethoden mit (a) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende